

## Gebührentarif für das Bauwesen

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 4 der kantonalen Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (sGS 821.1) sowie im Rahmen des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) folgende Gebührenregelung für das Bauwesen:

### 1. Allgemeines

In der Baubewilligungsgebühr sind folgende Aufwendungen eingeschlossen:

- Prüfungsgebühren und Administration durch Verwaltung
- Rohbaukontrolle und Schlussabnahme durch Baukontrolleur
- Prüfungsgebühren und Kontrollen Brandschutz durch Brandschutzfachmann
- Prüfung, Kontrolle und Abnahme des Schutzraumes, ausgenommen Drittgebühren
- Prüfung, Genehmigung und Kontrollen Energienachweise
- Prüfungsgebühren und Kontrollen Umweltschutz auf Baustellen durch Baukontrolleur

In der Baubewilligungsgebühr nicht enthalten - werden separat ausgewiesen - sind:

- Schnurgerüstkontrollen, Aufnahmen und Katasternachführungen durch Grundbuchgeometer
- Prüfungsgebühren und Abnahme Abwasseranlagen durch Kontrollingenieur
- Prüfungsgebühren durch Ingenieur- und Planungsbüros
- externe Kosten für baurechtliche Prüfungen bei komplexen Fällen
- Prüfungsgebühren kantonale Amtsstellen
- Prüfungsgebühren Lärmschutz, Luftreinhaltung, Tierschutz
- Nachkontrollen und Mängelbearbeitung bei komplexen Fällen

### 2. Alternative Energieanlagen

Bewilligungen für folgende alternativen Energieanlagen sind gebührenfrei, weil die Gemeinde Uznach einen aktiven Beitrag zur «Ökologisierung» und Energieverlagerung leisten will. Diese Massnahme entspricht auch dem Ziel der Energiestadt.

- Solar (Photovoltaik, Warmwasser)
- Holz (Hackschnitzel-, Pellet- und Stückholzheizungen als Gesamtheizung)
- Wasser (Luft-/Wasserwärmepumpen, Wasserkraftanlagen)
- Luft, Wind (Luft-/Luftwärmepumpen, Windkraftanlagen)
- Erdwärme (Erdsonden)
- Wärmerückgewinnungsanlagen

Der Beizug externer Berater (Brandschutz usw.) und weitere Drittkosten werden separat verrechnet.

### 3. Bewilligungsgebühren

- Abbruchbewilligung	Fr. 100.–	bis	Fr. 2'000.–
- Einfamilienhäuser	Fr. 3'000.–	bis	Fr. 5'000.–
- Zweifamilienhäuser	Fr. 4'000.–	bis	Fr. 7'000.–
- Mehrfamilienhäuser (ab drei Wohnungen)	Fr. 5'000.–	bis	Fr. 10'000.–
- Gewerbe- und Industriebauten	Fr. 1'000.–	bis	Fr. 10'000.–
- einfache innere und äussere Veränderungen	Fr. 100.–	bis	Fr. 1'000.–
- umfangreiche innere und äussere Veränderungen	Fr. 500.–	bis	Fr. 5'000.–
- An- und Nebenbauten	Fr. 100.–	bis	Fr. 1'000.–
- Reklameeinrichtungen	Fr. 100.–	bis	Fr. 2'500.–
- Anlagen wie offene Autoabstellplätze, Schwimmbassin, Sichtschutzwände, etc.	Fr. 100.–	bis	Fr. 2'000.–
- Änderung der Umgebung	Fr. 100.–	bis	Fr. 1'000.–
- Tankanlagen	Fr. 100.–	bis	Fr. 500.–
- Bauermittlungsgesuche ohne anschl. Baubewilligungsverfahren innert 6 Monaten	Fr. 100.–	bis	Fr. 5'000.–
- nicht aufwändige Bauermittlungsgesuche sind gebührenfrei			

Die Gebühren können für besonders schwierige oder umfangreiche Verfahren, Projekte oder Kontrollen bis auf das Doppelte des Höchstansatzes festgelegt werden. Gleiches gilt bei einem ausserordentlichen Aufwand für die Beratung der Baugesuchsteller oder wenn die Amtshandlung ausserhalb der üblichen Arbeitszeit oder des üblichen Ortes vorzunehmen ist.

### 4. Übrige Gebühren

- Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung	Fr. 100.–	bis	Fr. 2'000.–
- Bau- und Visieranzeigen	Fr. 20.–	je Anzeige	
- Einspracheentscheide (exkl. Drittleistungen)	Fr. 500.–	bis	Fr. 5'000.–
- Baupolizeiliche Verfügungen (exkl. Drittleistungen)	Fr. 100.–	bis	Fr. 10'000.–
- Sondernutzungspläne, Teilzonenpläne und Teilstrassenpläne	gemäss Gebührentarif für Sondernutzungspläne		
- Aufwand Verwaltungsangestellte	Fr. 100.– pro Stunde		
- Beschaffung Bauakten aus Archiv	nach Aufwand, mindestens Fr. 50.–		
- Fotokopien			
A4 schwarz/weiss, je Seite	Fr. 1.–		
A3 schwarz/weiss, je Seite	Fr. 2.–		
A4 farbig, je Seite	Fr. 2.–		
A3 farbig, je Seite	Fr. 4.–		

### 5. Vollzug

Dieser Gebührentarif wird ab 1. Februar 2020 angewendet.

Vom Gemeinderat Uznach genehmigt am 15. Januar 2020.